Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1567

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. gezahlte Vermögensteuer bis zu 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 400 Deutsche Mark. Für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 2 ein Kinderfreibetrag zusteht oder gewährt wird, erhöhen sich diese Beträge um je 200 Deutsche Mark;".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1963

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51